

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Vorwerk289

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Uelzen zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Uelzen.....290

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2013.....290

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2013.....291

Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Suderburg291

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf für das Haushaltsjahr 2013.....292

Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2013293

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2013.....294

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2013.....294

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2013.....295

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt; Aufstellung des Bebauungsplans „Bokeler Weg“ im Ortsteil Nienwohlde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)295

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2013.....296

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2013.....296

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2013.....297

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Gerdau298

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Suderburg298

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2013.....299

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2013.....299

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2013.....300

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Vorwerk

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Vorwerk hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2013 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12 Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 16. Februar 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 10 vom 31. Mai 2012, S. 61), beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinde Altenmedingen in den Gemarkungen Bostelwiebeck, Eddelstorf, Altenmedingen, Nierendorf I und Vorwerk sowie in der Gemarkung Gienau des Fleckes Dahlenburg.“ Folgender Absatz 3 wird angefügt: „Der Verband

besteht aus den Abteilungen Entwässerung (E), Beregnung Bostelwiebeck (B1) und Beregnung Vorwerk (B2).“

§ 2

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst: „Das Verzeichnis der Mitglieder wurde für die Abteilung E am 25. Juli 1957 vom Ingenieur für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, Heinz Licht in Soltendieck, und für die Abteilungen B1 und B2 am 06. Juni 2013 vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen aufgestellt.“

§ 3

An § 3 Satz 1 werden folgende Punkte angefügt:
4. Grundstücke zu Bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben und
5. die erforderlichen Wasserrechte zu beantragen und zu verwalten.

§ 4

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich für die Abteilung E aus dem Entwurf des Ingenieurs für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, Heinz Licht, Soltendieck, vom 25. Juli 1957.“

Für die Abteilungen B1 und B2 ergibt sie sich aus den Plänen des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 06. Juni 2013.“

§ 5

Hinter § 4 werden die folgenden §§ eingefügt:
§ 4a Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die innerhalb der Abteilungen B1 und B2 auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen soll Betriebsbezogen auf Grundlage des Absatzes 1 erfolgen.

§ 4b Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme oder wenn die Wasserentnahmemenge nach § 4a (Kontingent) verbraucht ist, ist der Verband berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung die Wasserlieferung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Verband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.“

§ 6

An § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Schauen können in den Abteilungen unabhängig voneinander durchgeführt werden.“
Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Verbandsversammlung wählt für jede Abteilung 2 Schaubeauftragte.“

§ 7

§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und weitere 5 ordentliche Mitglieder. Der Vorstand soll sich wie folgt zusammensetzen: Abteilung E zwei Mitglieder, Abt. B1 ein Mitglied und Abt. B2 drei Mitglieder.“

§ 8

An § 16 wird folgendr Absatz 4 angefügt: „Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.“

§ 9

An § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen B1, B2 und E getrennt zu ermitteln. Im Haushaltsplan sind 3 finanziell getrennte Abteilungen zu bilden.“

§ 10

In § 20 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Beitragsverhältnisses“ die Worte „in Abteilung E“ eingefügt. Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „In den Abteilungen B1 und B2 verteilen sich die Lasten aus Bau und Reparatur der Anlagen entsprechend den beteiligten Flächen auf die Mitglieder. Die Betriebskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.“

§ 11

Die Überschrift des § 21 wird wie folgt neu gefasst: „Ermittlung des Beitragsverhältnisses der Abteilung E“.

§ 12

Diese Satzungsänderung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Bostelwiebeck, den 20. Juni 2013

Gerd Hyfing
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 16. Februar 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 10 vom 31. Mai 2012, S. 61), wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 11. Juli 2013

i. V. Liestmann

(Siegel)

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Uelzen zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244) wird vom Rat der Stadt Uelzen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Uelzen vom 12. Dezember 2005 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Uelzen, 22. Juli 2013
Stadt Uelzen

gez. Unterschrift

Otto Lukat
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 5. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.938.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.820.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.938.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.491.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	672.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	668.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	408.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000,00 € als unerheblich.

Bad Bevensen, den 5. März 2013

L.S.

Stadtdirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus.

Bad Bevensen, den 18. Juli 2013

Kammer
Stadtdirektor

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Aue
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 18. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2013

- 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.031.553 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.825.358 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.153.585 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	13.564.065 €
2.2 der Auszahlungen auf	9.984.030 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.903.225 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.134.340 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	191.900 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	660.840 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	468.940 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	188.850 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 468.940 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 6.000.000 €

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 55 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 3.462.101 €
davon entfallen auf den Flecken Bad Bodenteich 31,59 % 1.093.601 €
davon entfallen auf die Gemeinde Lüder 11,81 % 408.846 €
davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck 8,02 % 277.767 €
Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt 48,58 % 1.681.887 €

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wrestedt, 18. März 2013

L. S.

Benecke
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung 2013
der Samtgemeinde Suderburg**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 7. März 2013 für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Samtgemeinde Suderburg wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt

- 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.697.900 EUR

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.737.100 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	3.748.300 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	3.703.300 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.574.500 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.456.000 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	172.900 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	173.800 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.400 EUR

Der Haushaltsplan für den NRB Abwasser wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.078.900 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.100.700 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	819.200 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	854.000 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	784.200 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	718.800 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	35.000 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.000 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.200 EUR

Der Haushaltsplan für den NRB Bauhof wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	284.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	283.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	284.100 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	318.800 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.100 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	267.000 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	21.500 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.300 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:
 Samtgemeinde Suderburg: 172.900 EUR
 NRB Abwasser: 35.000 EUR
 NRB Bauhof: 0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	0 EUR
NRB Abwasser:	0 EUR
NRB Bauhof:	0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	1.944.000 EUR
NRB Abwasser:	317.000 EUR
NRB Bauhof:	0 EUR

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 43 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 1.714.000 EUR:
 Gemeinde Eimke 11,30 % (Vorjahr 11,19 %)
 Gemeinde Gerdau 27,80 % (Vorjahr 27,96 %)
 Gemeinde Suderburg 60,90 % (Vorjahr 60,85 %)

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € als unerheblich.

Suderburg, den 7. März 2013

Schulz
 Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde
 Bevensen-Ebstorf für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.396.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.396.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.256.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.471.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.926.300 €
Hinweis:	
Alle neuen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kredi-	

termächtigung) ab einer Höhe von 30.000 Euro im Einzelfall stehen unter dem Vorbehalt einer Samtgemeindeausschussentscheidung – siehe hierzu ergänzend Ratsbeschluss vom 20. Dezember 2012.

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.634.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.418.000 €
festgesetzt.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.736.200 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.736.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 - 2. im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der verfügbaren Mittel 2.697.900 €
 - 2.2 der benötigten Mittel 2.697.900 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.806.800 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich:
Umschuldungen sind mit 827.200 Euro veranschlagt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird auf 1.608.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 340.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 34 v. H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen / Auszahlungen bis zur Höhe von 11.000 Euro als unerheblich.

Bad Bevensen, den 20. Dezember 2012

(Kammer)
Samtgemeindebürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus.

Bad Bevensen, den 22. Juli 2013

Kammer
Samtgemeindebürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG
des Fleckens Bad Bodenteich
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 10. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2013

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.548.830 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.548.830 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 301.300 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 3.734.300 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 3.560.000 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.383.400 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.100.600 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 267.400 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 350.900 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 83.500 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 108.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 83.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.200.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 460 v. H.
 - Grundsteuer B für Grundstücke 440 v. H.
 - Gewerbsteuer 410 v. H.
- Bad Bodenteich, 10. April 2013

L. S.

Juchert
Gemeindedirektor

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Soltendieck
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 21. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2013

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	706.674 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	813.203 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	167.900 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.403.150 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.336.850 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	844.850 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	761.250 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	361.700 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	558.300 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	196.600 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf
196.600 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf
630.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf
400.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	400 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	400 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

Soltendieck, 21. Februar 2013

L. S.

Juchert
Gemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Soltendieck
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 15. April 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	706.674	27.700	0	734.374
ordentliche Aufwendungen	813.203	27.500	0	840.703
außerordentliche Erträge	167.900	0	0	167.900
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	844.850	27.700	0	872.550
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	761.250	27.500	0	788.750
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	361.700	0	0	361.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	558.300	0	0	558.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	196.600	0	0	196.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300	0	0	17.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.403.150	27.700	0	1.430.850
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.336.850	27.500	0	1.364.350

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher um v. H.	auf nunmehr um v. H.
1	2	3	4	5
Grundsteuer A	40	-	400	440
Grundsteuer B	40	-	400	440
Gewerbesteuer	20	-	380	400

Soltendieck, 15. April 2013

L.S.

Juchert
DER GEMEINDEDIREKTOR

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr²⁾ 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 31. Oktober 2012 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2012) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07. Januar 2013 bis zum 11. Januar 2013 in Wrestedt, im Rathaus, Zimmer 17, zu folgenden Öffnungszeiten 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wrestedt, 11. Dezember 2012

Juchert
Gemeindedirektor

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 11. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2013

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.842.325 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.842.325 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	267.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	4.967.650 €
2.2	der Auszahlungen auf	4.452.700 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.888.450 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.337.900 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	79.200 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.200 €

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 35.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 79.200 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 600.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	460 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	440 v. H.
Gewerbsteuer	410 v. H.

Wrestedt, 11. April 2013

L. S.

Benecke
Gemeindedirektor

**Gemeinde Wrestedt
- Der Bürgermeister -**

**B e k a n n t m a c h u n g
Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt;
Aufstellung des Bebauungsplans „Bokeler Weg“
im Ortsteil Nienwohldede gemäß
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplan „Bokeler Weg“ einschließlich Begründung im Ortsteil Nienwohldede wurde vom Rat der Gemeinde Wrestedt am 26. Juni 2013 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung aufgestellt und aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

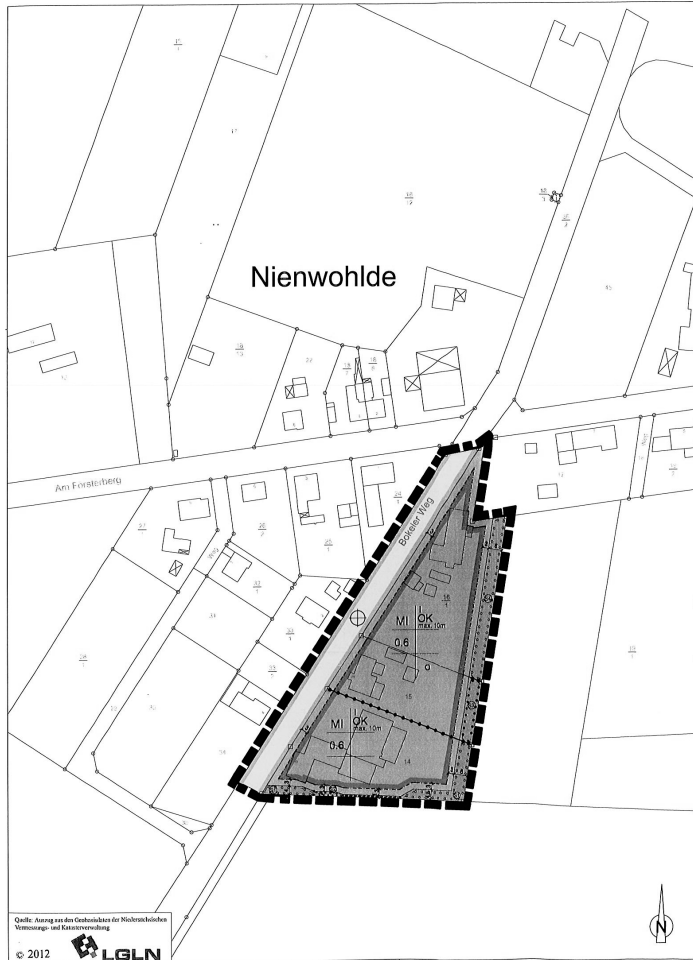
Der Bebauungsplan „Bokeler Weg“ einschließlich der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 19, 29559 Wrestedt, eingesehen werden und es wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wrestedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Wrestedt, den 15. Juli 2013

Der Gemeindedirektor
In Vertretung – Alexander Kahlert

(Siegel)

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2013.

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 4. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2013

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 995.948 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.135.080 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

- | | |
|--|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen auf | 1.000.250 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 1.118.150 € |
| festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen | |
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 960.950 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.057.250 € |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen | 34.900 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen | 39.300 € |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.400 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 21.600 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 4.400 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 390 v. H. |
| Grundsteuer B für Grundstücke | 390 v. H. |
| Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Lüder, 4. März 2013

L. S.

Juchert
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 18. April 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	995.948	200.000	0	1.195.948
ordentliche Aufwendungen	1.135.080	60.868	0	1.195.948

außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	960.950	0	0	960.950
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.057.250	37.200	0	1.094.450
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	34.900	0	0	34.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	39.300	0	0	39.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400	0	0	4.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.600	0	0	21.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.000.250	0	0	1.000.250
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.118.150	37.200	0	1.155.350

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bad Bodenteich, 18. April 2013

L.S.

Juchert
Der Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 31. Oktober 2012 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2012) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 7. Januar 2013 bis zum 11. Januar 2013 in Wrestedt, im Rathaus, Zimmer 17, zu folgenden Öffnungszeiten 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wrestedt, 11. Dezember 2012

Juchert
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Weste
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 21. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 535.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 551.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 519.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 519.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 35.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 40.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Hinweis:

Der Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in Höhe von 16.000 Euro ist durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnis aus dem Vorjahr gedeckt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 5.500 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich: Die Finanzierung der Investitionen kann voraussichtlich durch die Überschüsse gem. § 15(5) GemHKVO sichergestellt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Weste, den 21. März 2013

(Ritzer)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im „Gemeindebüro Weste“ während der Dienststunden aus.

Weste, den 18. Juli 2013

Ritzer
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung vom 18. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.331.500 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.588.000 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.297.500 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.507.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.267.500 EUR
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.474.500 EUR
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 30.000 EUR
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 23.000 EUR
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 EUR
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.900 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 344.000 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gerdau werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 360 v.H.
- Grundsteuer B 360 v.H.
- Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.800 EUR als unerheblich.

Gerdau, den 18. März 2013

Otto Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung vom 16. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.585.200 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.722.600 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 3.460.000 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen auf 3.893.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.040.200 EUR
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.331.400 EUR
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 15.000 EUR
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 392.500 EUR
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 404.800 EUR
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 170.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 377.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 3.222.200,00 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	400 v.H.
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.600 EUR als unerheblich.

Suderburg, den 16. Mai 2013

Friedhelm Schulz
Gemeindedirektor

(Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 3. April 2013

(Schröder)
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 03. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	617.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	617.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	580.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	544.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	198.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	378.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	213.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 181.700 Euro festgesetzt. Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 196.700 Euro berücksichtigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Schwienau
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 21. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	691.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	698.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	7.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	630.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	71.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	84.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.000 Euro festgesetzt. Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 0 Euro vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwand nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Stadorf, den 21. März 2013

(Müller)
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Emmendorf
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 3. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 694.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 694.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 638.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 604.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit - 23.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 63.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Hinweis:

Die negative Ausweisung von Einzahlungen für Investitionstätigkeiten resultiert aus einer Rückzahlung von gewährten Zuschüssen.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
Nachrichtlich: Die Finanzierung der Investitionen kann durch Rücklagen bzw. durch die Überschüsse gem. § 15(5) GemHKVO sichergestellt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Emmendorf, den 3. April 2013

(Siegel)
(Silbermann)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im „Gemeindebüro Emmendorf“ während der Dienststunden aus.

Emmendorf, den 18. Juli 2013

Silbermann
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Nachtrag Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2013.....301

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2013.....302

gung) wird auf 181.700 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 196.700 Euro berücksichtigt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 03. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 617.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 617.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 580.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 544.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 17.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 198.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 378.400 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 213.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtig

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 3. April 2013

(Schröder)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus.

Natendorf, den 22. Juli 2013

Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 21. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 691.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 698.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 7.500 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 674.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 630.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 71.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 84.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 13.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.000 Euro festgesetzt. Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 0 Euro vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwand nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Stadorf, den 21. März 2013

(Müller)
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro in Stadorf während der Dienststunden aus.

Stadorf, den 22. Juli 2013

Müller
Bürgermeister